Verschlag

über den Fortgang der Sachen in den Kreisbehörden des Livländischen Gouvernements für den Monat Februar 1854.

Sitz der Behörden.	In den Landgerichten.				In den Ordnungsgerichten.				In den Magisträten.				In den Polizeiverwaltungen.			
	Zum 1. Februar verblieben.	Im Laufe des Februars kamen hinzu.	Im Februar wurden abgemacht.	Zum 1. März verbleiben.	Zum 1. Februar verblieben.	Im Laufe des Februars kamen hinzu.	Im Februar wurden abgemacht.	Zum 1. März verbleiben.	Zum 1. Februar verblieben.	Im Laufe des Februars kamen hinzu.	Im Februar wurden abgemacht.	Zum 1. März verbleiben.	Zum 1. Februar verblieben.	Im Laufe des Februars kamen hinzu.	Im Laufe des Februars wurden abgemacht.	Zum 1. März verbleiben.
In Riga	262	32	47	247	38	90	96	32	635	205	224	616	102	1042	1025	119
" Wolmar					5	8	9	4	7			7				
" Wenden	44	8	4	48	7	5	6	6	35	117	74	78				
" Walk					15	124	114	25	3	80	81	2				
" Dorpat	49	3	5	47	37	274	265	46	173	22	20	175	4	52	53	3
" Werro					32	114	117	29	18	14	12	20				
" Pernau	62	11	7	66	8	74	73	9	26	23	24	25				
" Fellin					2	4	3	3	21	1	1	21				
" Arensburg . . .	24	9	10	23	33	7	13	27	29	16	17	28				
" Lemsal									11	52	51	12				
" Schlock									20	49	45	24				

Allerhöchste Befehle und Ukasen Eines Dirigirenden Senats.

Nr. 40. Ukas Eines Dirigirenden Senats folgenden Inhalts: Mit Allerhöchster Genehmigung waren mit der päpstlichen Regierung Unterhandlungen wegen des Abschlusses einer Handels-Convention mit derselben eröffnet, und in der Folge ist am 24. Juni/6. Juli 1852 von unserem Gesandten, Geheimrath Butenew, und dem Cardinal Staats-Secretair Antonelli in diesem Sinne eine Declaration unterzeichnet worden, welche durch eine am 5/17. November desselben Jahres ausgewechselte Note ergänzt wurde. Auf desfallsige allerunterthänigste Unterlegung an den Herrn und Kaiser geruhte Se. Majestät, Allerhöchst zu befehlen: von Seiten des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten die erforderlichen Anordnungen allörtlich zur Publication der erwähnten Handels-Convention im Reiche und zu dessen Ausführung zu treffen, und die Wirksamkeit derselben auch auf diejenige Zeit auszudehnen, von welcher an die Convention in den päpstlichen Besitzungen in Kraft getreten ist, d. h. vom 24. Juni vorigen Jahres an.

Betreffend: die mit der päpstlichen Regierung abgeschlossene Handels-Convention.

Aus dem 1. Departement vom 18. März 1853, Nr. 15,252.

Abschrift der zu Rom am 24. Juni/6. Juli 1852 zwischen dem Russischen Gesandten am päpstlichen Hofe und dem Kardinal Staats-Secretair Seiner Heiligkeit ausgewechselten Declaration über den Handel und die Schifffahrt.

Der Endesunterzeichnete, außerordentlicher Gesandter und bevollmächtigter Minister Seiner Majestät des Kaisers aller Reussen am päpstlichen Hofe, Geheimrath und mehrer hohen Orden Ritter, nachdem er vom Herrn Kardinal Antonelli, Staats-Secretair Seiner Heiligkeit, Präfecten der apostolischen Paläste u. s. w. die Versicherung erhalten, daß in den Häfen der päpstlichen Besitzungen für die unter Russischer Flagge segelnden Schiffe gar keine Schifffahrts- oder Zoll-Abgaben, noch auch irgend welche besonderen Steuern festgesetzt, noch auch von ihnen erhoben werden, außer denen, welche für die unter päpstlicher Flagge segelnden Schiffe festgesetzt sind und von diesen erhoben werden, — erklärt hierdurch mit Allerhöchster Genehmigung Seiner Majestät des Kaisers, seines erhabenen Herrn, Folgendes:

1) die päpstlichen Schiffe, welche nach den Häfen des Russischen Reichs kommen, werden bei ihrer Ankunft, während ihres Aufenthalts daselbst und bei ihrem Abgange, ganz so behandelt werden, wie die einheimischen Schiffe in Rücksicht auf Hafen- und Schifffahrts-Abgaben, als: Last-, Leuchthurm-, Lootsen-, Anker- und Quarantaine-Steuern, und Zahlungen an beamtete Personen, so wie auch in Rücksicht auf alle Taxen und Zahlungen, welcher Art und welchen Namens sie auch sein mögen, welche im Namen oder zum Besten der Staats-Regierung, der örtlichen Obrigkeiten oder irgend welcher besonderen Anstalten erhoben werden, womit die erwähnten Schiffe auch kommen oder gehen mögen, mit Ballast, oder mit Waaren;

2) die päpstlichen Schiffe können in die Russischen Häfen einführen, aus ihnen ausführen und daselbst zum Aufbewahren oder zum Ablegen in den Packhäusern abliefern alle Arten von Waaren und Gegenständen des Handels, welchen Ursprungs diese auch sein mögen, wenn deren Einfuhr und Ausfuhr von den Gesetzen im Russischen Reiche gestattet ist, — ohne andere oder größere Zoll-Abgaben oder Steuern, welcher Art diese auch sein oder wie sie auch heißen mögen, zu zahlen, als diejenigen,

Лифляндскія Губернскія Вѣдомости.

Издаются по Середамъ и Субботамъ. Цѣна за годъ безъ пересылки 3 руб., съ пересылкою по почтѣ, или съ доставкою на домъ 4 руб. серебромъ. — Подписка принимается въ редакціи и во всѣхъ Почтовыхъ Конторахъ.



Livländische Gouvernements-Zeitung.

Die Zeitung erscheint Mittwochs und Sonnabends. Der Preis derselben beträgt ohne Uebersendung 3 Rbl. S.; mit Uebersendung oder Zustellung in's Haus 4 Rbl. S. — Bestellungen auf die Zeitung werden in der Gouvernements-Regierung und in allen Post-Comptoirs angenommen.

№ 24. Суббота, 27. Марта. Sonnabend, den 27. März 1854.

ЧАСТЬ ОФФИЦІАЛЬНАЯ. Officieller Theil.

Отдѣлъ мѣстный. Locale Abtheilung.

Anordnungen und Bekanntmachungen der Livl. Gouvernements-Regierung.

In Veranlassung eines desfallsigen Antrages Sr. Durchlaucht des Herrn General-Gouverneurs wird von der Livländischen Gouvernements-Regierung sämmtlichen Kirchspiels- und Gemeindegerichten des Festlandes wie der Insel Oesel, die von Sr. Eminenz dem Herrn Erzbischof von Riga und Mitau in Vorschlag gebrachte, und von Sr. Durchlaucht beigepflichtete Vertheilung der Beiträge der Bauerwirthe für die Gebietsschullehrer zur Richtschnur für die Zukunft dahin eröffnet, daß die Beiträge sämmtlicher Bauerwirthe je nach der Zahl der Schüler in den resp. Schulen verschiedener Confessionen zu vertheilen sind, die derartig zu bewerkstelligende Vertheilung selbst aber dem Gemeindegerichte unter Controlle des örtlichen Kirchspielsrichters übertragen ist.

Nr. 1053.

* * *

Der Flecken Lipkann im Chotinskischen Kreise des Bessarabischen Gouvernements, ist am 29. März 1853 von verheerender Feuersbrunst heimgesucht worden, durch die die Einwohner desselben an 106,000 Rbl. S. Schaden genommen haben. In Berücksichtigung dieses beträchtlichen Verlustes, ist der Herr Minister des Innern mit einer Vorstellung hierüber bei dem Comité der Herrn Minister eingekommen, auf dessen Beschluß der Herr und Kaiser Allerhöchst zu befehlen geruht hat, eine allörtliche Subscription in den Gouvernements, während eines Jahres, zur Annahme freiwilliger Geldgaben von Privatpersonen zum Besten der Einwohner von Lipkann zu eröffnen, und je nachdem die Gelder einfließen, dieselben dem General-Gouverneur von Bessarabien zu übersenden. In der zuversichtlichen Hoffnung, daß auch in diesem Falle die Einwohner Livlands und Oesels dem ehrenden Vertrauen, welches unser Herr und Kaiser in sie setzt, entsprechen werden, hat die Livländische Gouvernements-Regierung Alle und Jeden hiermit aufrufen wollen, sich der allgemeinen freiwilligen Beisteuer zur schnellen Abhilfe der Noth der schwer Heimgesuchten nach Kräften und Vermögen eifrichst anzuschließen.

Nr. 1979.

* * *

Die Livländische Gouvernements-Regierung trägt hiermit allen Stadt- und Landpolizei-Behörden des Livländischen Gouvernements auf, den gegenwärtigen Aufenthalt der früher im 1sten Moskauschen Vorstadttheile domicilirt habenden Marja Antonowa Klimaschewsky zu ermitteln und über denselben unaufhaltlich zum weiteren diesseitigen Verfügen, rücksichtlich einer nöthig gewordenen Vernehmung derselben anher zu berichten.

Nr. 1065.

* * *

Die Kiewsche Gouvernements-Regierung fordert in Folge Antrages des Herrn stellvertretenden Kiewschen Kriegs- Podolischen und Wolhynischen General-Gouverneurs, den eigenmächtig über die Grenze sich entfernt habenden, im Adel nicht anerkannten, Pantelemon, Josephs Sohn Ochrimowitsch hierdurch auf, innerhalb der dazu bestimmten Frist von 6 Monaten in seine Heimath zurückzukehren, bei der Androhung, daß, im Falle derselbe nicht zum Termine erscheinen sollte, mit ihm

und seinem Vermögen auf Grund der Beilage zum Art. 3809 Tom X des Swod der Civil-Gesetze und des Art. 355 des Strafgesetzbuchs verfahren werden wird.

Den 31. December 1853.

Кіевское Губернское Правленіе согласно состоявшемуся въ ономъ въ слѣдствіе предложенія Г. Исправ. Долж. Кіевскаго Военнаго Подольскаго и Волынскаго Генералъ-Губернатора постановленія вызываетъ въ отечество въ установленный 6-ти мѣсячный срокъ самопроизвольно удалившагося заграницу непризнаннаго въ дворянствѣ, Пантелемона Іосифова Охримовича съ предвареніемъ, что если онъ въ срокъ неявится, то въ отношеніи личности и имѣнія его, будетъ поступлено по силѣ прилож. къ. ст. 3809 X т. св. зак, гражд. и статьи 355 улож. о наказ. уголов. и исправ. 31. Декабря 1853 г.

Proclamata.

Demnach hierselbst von dem Landgerichts-Assessor Johann von Blanckenhagen nachgesucht worden, daß über die demselben zufolge eines mit den Geschwistern, verwittweten Annette Baronin von Wolff geb. von Blanckenhagen, und den Fräuleinen Wilhelmine und Emilie von Blanckenhagen am 30. Nov. 1853 abgeschlossenen und am 15. Decbr. 1853 corroborirten Güter-Abtretungs-Transacts für die Summe von 86000 Rbl. S. M. eigenthümlich übertragenen im Rigaschen Kreise belegenen Güter Allasch und Pullandorf sammt Appertinentien, Inventarien und resp. Mobiliar, ein Proclam in rechtsüblicher Weise erlassen werden möge; als hat das Livländische Hofgericht kraft dieses öffentlichen Proclams Alle und Jede, welche an die Güter Allasch und Pullandorf sammt Appertinentien, Inventarien und resp. Mobiliar aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche und Forderungen oder etwa Einwendungen wider die geschehene Veräußerung und Besitzübertragung formiren zu können vermeinen, mit Ausnahme jedoch der Livländischen Creditsocietät, wegen deren auf genannten Gütern haftenden Pfandbriefforderung, von 34,200 Rbl. S. M. der Livländischen gemeinnützigen öconomischen Societät wegen ihres auf diesen Gütern ruhenden Obligations-Residue von 7450 Rbl. S. M. so wie der Inhaber der transactlich übernommenen, theils ingrossirten, theils noch zu ingrossirenden Forderungen oberrichterlich auffordern wollen, sich a dato dieses Proclams in der Frist von einem Jahre und sechs Wochen mit solchen ihren Ansprüchen, Forderungen und Einwendungen allhier beim Livländischen Hofgerichte gehörig anzugeben und selbige zu documentiren und ausführig zu machen, bei der ausdrücklichen Verwarnung, daß nach Ablauf dieser vorgeschriebenen Frist, Ausbleibende nicht weiter gehört, und die Güter Allasch und Pullandorf sammt Appertinentien, Inventarien und resp. Mobiliar dem Landgerichts-Assessor Johann von Blanckenhagen erb- und eigenthümlich zuerkannt werden sollen. Wonach ein Jeder, den solches angeht, zu achten hat. 3

Den 10. Februar 1854. Nr. 351.

* * *

Demnach von dem Kirchspielsrichter Gustav Magnus Ludwig von Krüdener und dem Casimir Baron von Wolff nachgesucht worden ist, daß über das denselben zufolge eines mit dem dimittirten Assessor Friedrich Ernst von Buddenbrock am 6. Mai 1853 abgeschlossenen und am 6. November 1853 corroborirten Pfand-Contracts für die Summe von 85,000 Rubel S. M. pfandweise übertragene, im Wendenschen Kreise und Lasdohnschen Kirchspiele belegene Gut Alt- und Neu-Lasdohn sammt Appertinentien und Inventarium, ein Proclam in rechtsüblicher Weise erlassen werden möge; als hat das Livländische Hofgericht, dem Gesuche willfahrend kraft dieses öffentlichen Proclams Alle und Jede, welche an das Gut Alt- und Neu-Lasdohn sammt Appertinentien und Inventarium aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche und Forderungen oder etwa Einwendungen wider die geschehene Verpfändung und Besitzübertragung formiren zu können vermeinen, mit Ausnahme jedoch der Livländischen Creditsocietät, wegen deren auf dem Gute Alt- und Neu-Lasdohn haftenden Pfandbriefforderung, so wie sämmtlicher contractlich als eigene Schuld übernommenen Forderungen, oberrichterlich auffordern wollen, sich a dato dieses Proclams innerhalb der Frist von einem Jahre und sechs Wochen mit solchen ihren Ansprüchen, Forderungen und Einwendungen allhier beim Livländischen Hofgerichte gehörig anzugeben und selbige zu documentiren und ausführig zu machen, bei der ausdrücklichen Verwarnung, daß nach Ablauf dieser vorgeschriebenen Frist, Ausbleibende nicht weiter gehört, sondern gänzlich und für immer abgewiesen, und das Gut Alt- und Neu-Lasdohn sammt

Appertinentien und Inventarium dem Kirchspielsrichter Gustav Magnus Ludwig von Krüdener und dem Cassimir Baron von Wolff zum gemeinsamen Pfandbesitz zuerkannt werden soll. Wonach ein Jeder, den solches angeht, zu achten hat.

Den 17. Februar 1854. Nr. 432. 3

* * *

Demnach von dem Kirchspielsrichter Gustav Magnus Ludwig von Krüdener und dem Casimir Baron von Wolff nachgesucht worden ist, daß über das denselben zufolge eines mit dem dimittirten Assessor Friedrich Ernst von Buddenbrock am 6. Mai 1853 abgeschlossenen, und am 27. November 1853 corroborirten Pfand-Contracts für die Summe von 48,000 Rubel S. M. pfandweise übertragene, im Wendenschen Kreise und Lösernschen Kirchspiele belegene Gut Kohlhausen sammt Appertinentien und Inventarium ein Proclam in rechtsüblicher Weise erlassen werden möge; als hat das Livländische Hofgericht dem Gesuche willfahrend, kraft dieses öffentlichen Proclams Alle und Jede, welche an das Gut Kohlhausen sammt Appertinentien und Inventarium aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche und Forderungen oder etwa Einwendungen wider die geschehene Verpfändung und Besitzübertragung formiren zu können vermeinen, mit Ausnahme jedoch der Livländischen Creditsocietät, wegen deren auf dem Gute Kohlhausen haftenden Pfandbriefforderung, sowie sämmtlicher contractlich als eigene Schuld übernommenen Forderungen oberrichterlich auffordern wollen, sich a dato dieses Proclams innerhalb der Frist von einem Jahre und sechs Wochen mit solchen ihren Ansprüchen, Forderungen und Einwendungen allhier beim Livländischen Hofgerichte gehörig anzugeben und selbige zu documentiren und ausführig zu machen, bei der ausdrücklichen Verwarnung, daß nach Ablauf dieser vorgeschriebenen Frist, Ausbleibende nicht weiter gehört, sondern gänzlich und für immer abgewiesen, und das Gut Kohlhausen sammt Appertinentien und Inventarium dem Kirchspielsrichter Gustav Magnus Ludwig von Krüdener und dem Cassimir Baron von Wolff zum gemeinsamen Pfandbesitz zuerkannt werden soll. Wonach ein Jeder, den solches angeht, zu achten hat. 3

Den 22. Februar 1854. Nr. 475.

* * *

Demnach hierselbst von der Stabs-Capitainin Leontine von Seck geb. Baronin von Laudon nachgesucht worden ist, daß über das derselben zufolge eines mit dem dimittirten Herrn Ordnungsrichter Theodor v. Krüdener am 10. November 1853 abgeschlossenen und am 17. November 1853 corroborirten Pfand-Cessions-Contracts für die Summe von 86,000 Rbl. S. pfandweise übertragene, im Dorpatschen Kreise und Eckschen Kirchspiele belegene Gut Wissust sammt dem Streudorfe Ilmjerw — auch Koltzi genannt — allen Appertinentien und Inventarium ein Proclam in rechtsüblicher Weise erlassen werden möge; als hat das Livländische Hofgericht, dem Gesuche willfahrend, kraft dieses öffentlichen Proclams Alle und Jede, welche an das Gut Wissust sammt dem Streudorfe Ilmjerw auch Koltzi genannt — allen Appertinentien und Inventarium aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche und Forderungen oder etwa Einwendungen wider die geschehene Pfand-Cession und Besitzübertragung formiren zu können vermeinen, mit Ausnahme jedoch der Livländischen Credit-Societät wegen deren auf dem Gute Wissust haftenden Pfandbriefforderung, sowie sämmtlicher contractlich übernommenen Forderungen oberrichterlich auffordern wollen, sich a dato dieses Proclams innerhalb der Frist von einem Jahre und sechs Wochen mit solchen ihren Ansprüchen, Forderungen und Einwendungen allhier beim Livländischen Hofgerichte gehörig anzugeben und selbige zu documentiren und ausführig zu machen, bei der ausdrücklichen Verwarnung, daß nach Ablauf dieser vorgeschriebenen Frist Ausbleibende nicht weiter gehört, sondern gänzlich und für immer abgewiesen und das Gut Wissust sammt dem Streudorfe Ilmjerw — auch Koltzi genannt — allen Appertinentien und Inventarium der Stabs-Capitainin Leontine von Seck, gebornen Baronin von Laudon, pfandweise zuerkannt werden soll. Wonach ein Jeder, den solches angeht, zu achten hat.

Den 25. Februar 1854. Nr. 532.

Bekanntmachung.

Vom Livländischen Domainenhofe wird hierdurch zur Kenntniß gebracht, daß laut Vorschrift des Forstdepartements der Reichsbesitzlichkeiten vom 10. Februar v. J. Nr. 3273, dem Livländischen Domainenhofe aufgetragen worden, darauf zu wachen, daß, im Falle die mit der Untersuchung von Holzdefraudationen beauftragten Behörden nicht im Laufe des durch Artikel 994 des Strafgesetzbuches festgestellten zweimonatlichen Termins die Untersuchung beendigen, die für solche Holz-

defraudationen zu berechnenden Strafgelder, wofern die Defraudanten nicht entdeckt sind, von den der säumigen Untersuchung Schuldigen beigetrieben werden.

Den 17. März 1854. Nr. 1648.

* * *

Demnach das 3. Pernausche Kirchspielsgericht um Mortification des von Einer Ehstnischen Districts-Direction am 15ten Mai 1842 sub Nr. 6/96 über 90 Rbl. S. M. ausgestellten, dem Neu-Karrishofschen Gemeindegerichts-Vorsitzer Carl Hunt angezeigtermaaßen durch Diebstahl mit Einbruch abhanden gekommenen Zinseszinsscheins gebeten, so werden in Grundlage des Patents Einer Kaiserlichen Livländischen Gouvernements-Regierung vom 23. Januar 1852 spec. Nr. 7 und der Publication vom 24. April 1852 Nr. 10886 von der Oberdirection der Livländischen adeligen Güter-Credit-Societät alle diejenigen, welche gegen die nachgesuchte Mortification des vorstehend bezeichneten Zinseszins-Scheins vom 15ten Mai 1842 sub Nr. 6/96 groß 90 Rubel S. M. rechtliche Einwendungen machen zu können vermeinen, hierdurch aufgefordert, dieselben innerhalb der Frist von sechs Monaten a dato das heißt, bis zum 18. September 1854 bei dieser Oberdirection hierselbst in Riga anzumelden, bei der Verwarnung, daß nach widerspruchslos abgelaufener Frist von sechs Monaten a dato der vorbezeichnete Zinseszinsschein für ungültig erklärt und der Werth desselben dem 3. Pernauschen Kirchspielsgerichte ausgezahlt werden soll.

Den 18. März 1854. Nr. 226. 3

* * *

In Gemäßheit der §§ 8 und 10 desmittelst Patents der Livländischen Gouvernements-Regierung vom 9. Mai v. J. Nr. 45 zur Nachachtung bekannt gemachten Allerhöchsten Befehls vom 12. December 1851 betreffend die Ordnung der Entfernung lasterhafter Meschtschanins aus ihren Gemeinden, werden sämmtliche hiesige Gemeindeglieder, welche Häuser, Buden und überhaupt unbewegliches Eigenthum besitzen, auch nicht das Recht auf Wahlen zu Gemeindeämtern verloren haben, hiermit aufgefordert, sich unter Beibringung ihrer betreffenden Hausdocumente und Abgaben-Quittungen zur Aburtheilung über verschiedene hiesige Gemeindeglieder, und zwar die zum Bürger- und Zunftoklad verzeichneten am Montage den 29. März, die zum Arbeiter- und Dienstoklad angeschriebenen aber am Mittwoch den 31. d. M. vormittags um 12 Uhr im Locale des Kämmerei-Gerichts einzufinden. 1

Den 23. März 1854. Nr. 401.

На основанiе §§ 8 и 10 Имяннаго Высочайшаго указа отъ 12. Декабря 1851 къ исполненiю объявленнаго Патентомъ Лифляндскаго Губернскаго Правленiя отъ 9. Мая за № 45, касательно порядка удаленiя порочныхъ мѣщанъ изъ обществъ по мирскимъ приговорамъ всѣ состоящiе записанными въ здѣшнемъ окладѣ члены общества, имѣющiе дома, лавки и вообще недвижимую собственность, и не потерявшiе права на выборы въ общественныя должности, вызываются симъ, явиться въ Кемерейный Судъ, а именно мѣщане и цѣховые въ понедѣльникъ 29. Марта, записанные же въ здѣшнемъ рабочемъ и служащихъ людей окладѣ въ Середу 31. с. м. до полудня въ 12 часовъ съ представленiемъ своихъ на дома документовъ и податныхъ квитанцiй для учиненiя приговоровъ о разныхъ членахъ здѣшнаго общества.

23. Марта 1854. года. № 401.

Anmerkung. Hierbei folgen für die betreffenden Behörden Livlands: Beilagen zu Nr. 8 der St. Petersburgschen, Nr. 7 der Räsanschen, Nr. 8 der Orelschen und Nr. 8 der Kostromaschen Gouvernements-Zeitung über Ausmittelung von Vermögen.

Livländischer Vice-Gouverneur **J. v. Brevern.**

Aelterer Secretair **E. Mertens.**

welche für eben dieselben Waaren oder Erzeugnisse, erhoben werden, welche auf inländischen Fahrzeugen importirt oder exportirt werden;

3) die in den vorstehenden Artikeln enthaltenen Stipulationen sind in ihrem ganzen Umfange auf die päpstlichen Schiffe und deren Ladungen anzuwenden, woher diese Fahrzeuge auch kommen mögen, ob aus den Häfen der Römischen Besitzungen, oder aus irgend welchen ausländischen, und wo sie auch hingehen mögen, ob direct in die päpstlichen Besitzungen, oder nach irgend welchen anderen Ländern, — so zwar, daß in Rücksicht auf die Schifffahrts- und Zoll-Abgaben gar kein Unterschied zwischen den Römischen und Russischen Fahrzeugen stattfinden wird, weder bei der directen noch bei der indirecten Schifffahrt;

4) in Folge dieser Stipulationen und der, den Russischen Fahrzeugen in den Häfen der päpstlichen Besitzungen zugestandenen, vollkommenen Gleichberechtigung, werden die im 2. und 3. Artikel des Allerhöchsten Ukases vom 19. Juni 1845 enthaltenen Bestimmungen, — durch welche eine Last-Steuer von 1 Rbl. S. pr. Last, und eine Zuschlags-Steuer von 50%, außer den durch den Tarif bestimmten Zoll-Abgaben, von den Handels-Fahrzeugen derjenigen Reiche festgesetzt ist, welche der Russischen Flagge nicht vollständige Gleichberechtigung zugestehen, — auf die unter Römischer Flagge segelnden Fahrzeuge und deren Ladungen nicht angewandt werden.

5) die obenangeführten Stipulationen erstrecken sich übrigens nicht auf die Fischerei und auf die Küsten- oder Kabotage-Schifffahrt, welche die hohen contrahirenden Theile ausschließlich ihren einheimischen Fahrzeugen zugestehen;

6) jedes Römische Fahrzeug, welches durch Stürme oder einen anderen Umstand genöthigt ist, in einem Russischen Hafen Schutz zu suchen, wird in allen Beziehungen ebenso behandelt werden, wie ein einheimisches Fahrzeug, das sich in einer ähnlichen unglücklichen Lage befände, unter der Bedingung jedoch, daß die Ursachen, welche es nöthigten, in den Hafen einzulaufen, reell und augenscheinlich seien, daß es beim Laden oder Löschen der Waaren keine Handels-Operationen unternehme, und daß sein Aufenthalt im Hafen nicht länger dauere, als es die Ursachen, welche es dort einzulaufen nöthigten erheischen; daß das Abladen und abermalige Beladen, durch die Reparaturen des Fahrzeuges oder den Unterhalt der Equipage veranlaßt, nicht als Handels-Operationen angesehen werden. Falls sich jedoch der Eigenthümer eines solchen Fahrzeuges in die Nothwendigkeit versetzt sieht, zur Deckung seiner Ausgaben einen Theil seiner Waaren loszuschlagen, so wird er sich nach den Bestimmungen und Tarifen desjenigen Ortes, wo er angelegt, zu richten haben;

7) wenn ein päpstliches Fahrzeug an einer Russischen Küste Schiffbruch erleidet, untergeht oder sonst einen Schaden nimmt, alsdann werden dem Fahrzeuge und allen auf ihm befindlichen Personen dieselbe Hilfe und derselbe Schutz erwiesen werden, deren in solchen Fällen die Russischen Fahrzeuge genießen, und das gescheiterte Schiff, so wie die auf demselben vorgefundenen Waaren oder anderen Sachen, falls diese aber schon verkauft sein sollten — das dafür erlöste Geld, werden ihren Eigenthümern oder wem sonst, statt ihrer, gehörig zurückerstattet, jedoch unter der Bedingung, daß diese Personen sich im Laufe von 18 Monaten nach dem Schiffbruche melden und die gleiche Zahlung für die Bergung entrichten, welche in einem solchen Falle ein Russisches Fahrzeug zu erlangen haben würde. Die geborgenen Waaren unterliegen sonst keinen weiteren Abgaben, es sei denn, daß sie zur Consumtion kommen;

8) die vorgenannten Stipulationen werden in allen Häfen des Russischen Reichs, wo überhaupt ein auswärtiger Handel gestattet ist, wozu auch die Häfen des Großfürstenthums Finnland gehören, unter der Bedingung volle Kraft und Wirksamkeit haben, daß den Russischen oder Finnländischen Fahrzeugen in den Häfen der päpstlichen Besitzungen vollkommene Gleichberechtigung erwiesen werde. Diese Bestimmungen treten von dem heutigen Tage an in Kraft und bleiben im Laufe von acht Jahren verpflichtend, und über diese Frist hinaus noch während 12 Monate, nachdem eine der beiden Regierungen die Absicht, die Wirksamkeit gedachter Stipulationen aufgehoben zu wissen, angekündigt hat.

Gegenwärtige Declaration, bestimmt, gegen eine ähnliche Declaration von Seiten des Kardinals, Staats-Secretair Seiner Heiligkeit ausgewechselt zu werden, soll die Stelle eines formellen Tractates vertreten, und die in derselben enthaltenen Stipulationen werden dieselbe Kraft und Wirksamkeit haben.

Zur Urkunde dessen hat der Endesunterzeichnete diese Declaration, mit seiner Unterschrift unter Beidrückung des Insiegels der Kaiserlich Russischen Gesandtschaft zu Rom, bekräftigt.

So geschehen zu Rom am 24. Juni/6. Juli 1852.

Gezeichnet: A. Butenew.

(L. S.)

Abschrift der Note des Geheimraths Butenew an den Kardinal Antonelli, Staats-Secretair Seiner Heiligkeit, vom 5/17. November 1852, in Rom gegen eine gleiche Note des Herrn Kardinals vom selben Datum ausgewechselt.

Am 6. Juli laufenden Jahres wurde zwischen der Kaiserlich Russischen Regierung und der Regierung Seiner Heiligkeit des Papstes, mittelst einer zwischen dem Kardinal Staats-Secretair Antonelli und dem Endesunterzeichneten, außerordentlichem Gesandten und bevollmächtigtem Minister Seiner Majestät des Kaisers aller Reussen am päpstlichen Hofe ausgewechselten officiellen Declaration, ein gegenseitiges Uebereinkommen dahin getroffen, daß mit den beiderseitigen Handelsfahrzeugen in den Häfen beider Reiche in Grundlage einer vollkommenen Gleichheit verfahren werden soll.

Da jetzt beide Regierungen übereingekommen sind, die vorerwähnte Convention für den Fall zu ergänzen, daß in der Folge Prämien für den Import und Export festgesetzt würden, so beeilt sich der Endesunterzeichnete, als Austausch der vom Kardinal an ihn gerichteten Mittheilung vom 17. November 1852, von seiner Seite die nach gegenseitiger Uebereinkunft verabredete und formulirte Bestimmung rücksichtlich des gedachten Gegenstandes in die gegenwärtige Note aufzunehmen. Diese Bestimmung, welche in gewisser Hinsicht einen ergänzenden Artikel zu der oberwähnten Declaration vom 6. Juli ausmacht, lautet wie folgt:

„Es ist das Uebereinkommen getroffen worden, daß jede Prämie, Zurückerstattung von Zöllen oder irgend welches andere Vorrecht, das in den päpstlichen Besitzungen dem Handel einer auswärtigen Nation zugestanden wird, in gleicher Weise dem Russischen Handel zugestanden werden soll, und zwar unentgeltlich, im Falle einer unentgeltlichen Concession, bei einer bedingten aber, mit möglichst gleicher Schadloshaltung."

„Falls die päpstliche Regierung den einheimischen Fahrzeugen, zur Aufmunterung der Ausfuhr irgend eines Gegenstandes, eines Erzeugnisses des Landes oder der Manufactur-Industrie ihrer Besitzungen, Prämien, Rückerstattung der Zölle und andere Vorrechte zugesteht, alsdann ist die Kaiserliche Regierung berechtigt, denselben Artikel, wenn er auf Römischen Schiffen ins Russische Reich gebracht wird, mit einer, der vorerwähnten Prämie oder Zoll-Rückzahlung gleichkommenden, Zuschlags-Steuer (surtaxe) zu belegen."

„Wenn endlich in den päpstlichen Besitzungen dem Import unter Römischer Flagge solche Prämien zugestanden wären, die nicht in gleichem Maaße auch auf den Import unter Russischer Flagge ausgedehnt werden könnten, alsdann behält es sich die Kaiserliche Regierung vor, in der Folge mit der päpstlichen Regierung eine Vereinbarung zu treffen über die geeignetesten Mittel, zwischen beiden Reichen, in ihren Handels- und Schifffahrts-Beziehungen, — jene billige Gegenseitigkeit, aufrecht zu erhalten, welche der Zweck der am 6. Juli dieses Jahres abgeschlossenen und unterzeichneten Convention ist."

Unterzeichneter wünscht sich Glück, bei dieser Gelegenheit ꝛc. ꝛc.

Gezeichnet: A. Butenew.

Nr. 11. Ukas Eines Dirigirenden Senats folgenden Inhalts: Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät hat sich Ein Dirigirender Senat vortragen lassen die Sache, betreffend die Vorstellung des Mitgliedes des Reichsraths, Herrn General-Adjutanten Annenkow 2., welcher auf Allerhöchsten Befehl das westliche Sibirien revidirt hat. — Befohlen: Bei der Revision der Verhandlungen der Tobolskischen Deportirtenkammer ist bemerkt worden, daß diese Behörde durch Versäumungen und mit den Gesetzen nicht übereinstimmendes Verfahren verschiedener Justiz-Behörden des Reichs fortwährend zu weitläufigen und lästigen Correspondenzen genöthigt wird. In Folge dessen verwendet sich der General-Adjutant Annenkow 2. in einer besonderen Vorstellung an den Dirigirenden Senat dafür, daß Maaßregeln ergriffen werden, um in Zukunft dergleichen Unordnungen zu verhüten, und führt unter Anderem Folgendes an: 1) sehr häufig langen in Tobolsk Verwiesene an, hinsichtlich welcher in der Deportirtenkammer, die nach Artt. 1064, 1065 und 1247 des Ustaws über Verwiesene Bd. XV, in der 6. Forts. des Sw. d. Ges. erforderlichen vorgängigen Benachrichtigungen fehlen, woher die Behörde der Data ermangelt, nach denen die Vertheilung der Verwiesenen geschehen soll, bis sie aber die erforderlichen Auskünfte einzieht, verbleiben die Verwiesenen oft mehre Monate im Tobolskischen Gefängnisse. 2) Bisweilen treffen Leute mit Personal-Listen (статейный списокъ) ein, welche entweder im Namen der Person, oder im Wesen des Urtheils den vorgängigen Benachrichtigungen widersprechen, oder eine Signalements-Angabe enthalten, die mit der wirklichen nicht übereinstimmt. 3) Das Gesetz, nach welchem Vagabunden ein Stempel mit dem Buchstaben б aufgedrückt werden soll, wird von einigen Gouvernements-Regierungen nicht befolgt; — und 4) Nach Erlaß der Circulair-Vorschrift des Herrn Ministers des Innern vom 30. Juni 1847, — in Betreff dessen, daß die zu Festungs-Arbeiten Condemnirten nicht nach Sibirien, sondern nach den namentlich bezeichneten Festungen außerhalb Sibiriens geschickt werden sollen, — sind über 100 solcher Verurtheilten nach Sibirien geschickt worden, welche sodann von Sibirien aus nach Bobruisk haben abgefertigt werden müssen. Es sind sogar Fälle vorgekommen, daß Leute nach Tobolsk geschickt sind, welche nach der in den Urtheilen selbst getroffener Bestimmung nach der Festung Brest-Litowsk und anderen abzufertigen waren; wohin sie alsdann, auf Anordnung der Deportirtenkammer, von Tobolsk aus geschickt werden mußten. In Folge dessen und in Betracht dessen: a) daß Unordnungen bei der Abfertigung von Arrestanten auch schon früher sehr häufig vorgekommen sind und Ein Dirigirender Senat wegen deren Abstellung zu wiederholten Malen allen betreffenden Behörden Vorschrift ertheilt hat, — diese Unordnungen aber dennoch, wie es sich jetzt herausstellt, auch gegenwärtig noch vorkommen; und b) daß die Arrestanten dadurch häufig auf dem Wege aufgehalten und bis zum Eingang der erforderlichen Nachrichten, zum Nachtheil der Krone und mit Erschwerung ihres Looses, in den Gefängnissen gehalten werden, — hat Ein Dirigirender Senat, in Uebereinstimmung mit dem Gutachten des Herrn Collegen des Ministers des Innern, verfügt: den Gouvernements-Regierungen und den ihnen gleichstehenden Behörden auf's Strengste einzuschärfen, daß, bei der Abfertigung von Arrestanten nach den Orten ihrer Bestimmung, unfehlbar zugleich mit ihnen auch die vom Gesetze bestimmten Documente abgefertigt, diese Documente mit der gehörigen Genauigkeit abgefaßt, und überhaupt bei der Abfertigung von Arrestanten alle in Beziehung hierauf im Gesetze festgestellten Regeln befolgt werden, — mit der Verwarnung, daß, falls solches nicht erfüllt werden sollte, die Schuldigen jedes Mal, außer Bemerkungen und Verweisen, der Beitreibung der durch die unnöthige Detention der Arrestanten im Gefängnisse geursachten Ausgaben werden unterzogen werden. Als worüber an alle Gouvernements-Regierungen und die anderen ihnen gleichstehenden Behörden, Ukasen zu senden sind, so wie durch ebenmäßige Ukasen alle Kriminal-Palaten, Gewissens- und Gouvernements-Gerichte in Kenntniß zu setzen und, desgleichen auch die Herren Gouvernements-Chefs, General-Gouverneure und die Herren Minister zu benachrichtigen sind, solches zur allörtlichen Wissenschaft aber in der Senats-Zeitung zu publiciren und endlich dem Departement des Justiz-Ministeriums eine Abschrift dieser Verfügung mitzutheilen ist.

Betreffend: die Einschärfung, daß die Behörden die festgesetzte Ordnung in Rücksicht auf die Abfertigung der Verwiesenen genau zu befolgen haben.

Aus dem 1. Departement vom 7. August 1853, Nr. 35,768.

Nr. 42. Ukas Eines Dirigirenden Senats folgenden Inhalts: Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät hat sich Ein Dirigirender Senat vortragen lassen: den Bericht des Herrn Ministers der Reichs-Besitzlichkeiten vom 28. August 1853, Nr. 138, in welchem es heißt, daß in der am 16. April 1841 Allerhöchst bestätigten Verordnung über die Versorgung verabschiedeter Untermilitairs die Rechte und Vorzüge derjenigen in Kronsdörfern sich niederlassenden, verabschiedeten Untermilitairs bestimmt seien, welche aus der Zahl der Reichsbauern in den Dienst getreten sind. Es für billig erachtend, daß die Rechte und Vorzüge dieser Verordnung auch auf diejenigen, in Kronsdörfern sich niederlassenden, verabschiedeten Untermilitairs aus der Zahl der Kantonisten ausgedehnt werden, deren Väter aus der Zahl der Reichsbauern in den Militairdienst abgegeben waren, habe er, der Herr Minister, das Glück gehabt, diesen Vorschlag der Allerhöchsten Beprüfung zu unterlegen. Auf seine, des Herrn Ministers, allerunterthänigste Unterlegung deshalb sei am 24. August desselb. Jahres die Eigenhändige Resolution Seiner Kaiserlichen Majestät erfolgt: „zu erfüllen." Ueber solchen Allerhöchsten Befehl berichte er, der Herr Minister der Reichs-Besitzlichkeiten, behufs der erforderlichen Anordnung Einem Dirigirenden Senate. — Befohlen: die Erfüllung dieses Allerhöchsten Befehls dem Herrn Minister der Reichs-Besitzlichkeiten anheim zu stellen, als worüber demselben ein Ukas zu senden ist; durch ebenmäßige Ukasen zur Wissenschaft und schuldigen Erfüllung Derer, die es angeht, allen Gouvernements-, Heeres- und Provinzial-Regierungen, Cameral- und Domainenhöfen zu wissen zu geben und die Gouvernements-Chefs, Ober-Befehlshaber der Gouvernements und die Herrn Minister zu benachrichtigen; den Departements des Dirigirenden Senats aber und deren allgemeinen Versammlungen Nachricht zu communiciren, dem Departement des Justiz-Ministeriums eine Abschrift dieser Verfügung zuzustellen und in der 1. Abtheilung der beim Senate erscheinenden Ukasen-Sammlung einen Abdruck zu veranstalten.

Betreffend: die Versorgung der in Kronsdörfern angesiedelten verabschiedeten Untermilitairs aus der Zahl der Kantonisten.

Aus dem 1. Departement vom 16. September 1853, Nr. 40,221.

Nr. 43. Ukas Eines Dirigirenden Senats, durch welchen auf Antrag des Herrn Verwaltenden des Justiz-Ministeriums vom 19. August 1853, sub Nr. 18,217, zur Wissenschaft und Nachachtung publicirt wird, daß als Ergänzung zu dem am 13/25. September 1845 zwischen Rußland und dem Königreiche beider Sicilien abgeschlossenen Handels- und Schifffahrts-Tractate, nach gegenseitiger Uebereinkunft der Regierungen beider contrahirenden Mächte, mit Allerhöchster Genehmigung Folgendes bestimmt worden ist: „Von Russischen und Finnländischen Fahrzeugen, welche mit Erzeugnissen des Kaiserthums, des Zarthums Polen oder des Großfürstenthums Finnland nach Neapolitanischen Häfen kommen, sind durchaus keine Zuschlags-, Last- oder andere Zoll-Gefälle zu erheben, selbst wenn diese Erzeugnisse in irgend einem dazwischen liegenden auswärtigen Hafen geladen und nicht direct aus den Russischen Besitzungen exportirt worden, sobald sich nur ein Certificat eines Neapolitanischen Consular-Agenten bei den Waaren befindet, welches bezeugt, daß dieselben wirklich Landes- oder Industrie-Erzeugnisse Rußlands, des Zarthums Polen oder Finnlands sind. Als Reciprocität werden den, in die Häfen des Kaiserthums und des Großfürstenthums unter Neapolitanischer Flagge mit Waaren, welche in den Häfen irgend eines fremden Reiches g laden sind, einlaufenden Schiffen, in Bezug auf das Erheben von Gefällen dieselben Rechte zugestanden, sobald sie Zeugnisse eines Russischen Consular-Agenten darüber aufzuweisen haben, daß diese Waaren zu den Landes- oder Industrie-Erzeugnissen des Königreiches beider Sicilien gehören."

Betreffend: die Ergänzung zu dem am 13/25. September 1845 zwischen Rußland und dem Königreiche beider Sicilien abgeschlossenen Handels- und Schifffahrts-Tractate.

Aus dem 1. Departement vom 18. September 1853, Nr. 40,838.

Nr. 44. Ukas Eines Dirigirenden Senats, enthaltend den Antrag des Herrn Verwaltenden

des Justiz-Ministeriums vom 7. September 1853, sub Nr. 19,695, folgenden Inhalts: Auf Grund der am 15. Mai 1808 Allerhöchst bestätigten Verordnung werden die Apanagen-Bauern für schlechte Führung, nach dem Beschlusse der Gemeinden, zu Rekruten abgegeben; im Falle ihrer Untauglichkeit aber zum Militairdienst, werden sie, auf Anordnung der Apanagen-Obrigkeit, zur Ansiedelung verschickt (Sw. d. Ges., Bd. XIV, Ustaw über Vorb. von Verbr. Art. 272) dieses Gesetz wurde auf die Mestschanins und Reichsbauern ausgedehnt; mit der Herausgabe des Codex der Criminal- und Corrections-Strafen ist aber verordnet worden: daß bei der Uebersiedelung von Mestschanins und Reichsbauern, welche durch gerichtliche Erkenntnisse oder Urtheile der Gemeinden maculirt sind, dieselben zum Wohnen, nicht aber zur Ansiedelung zu bestimmen sind (Bd. XV, Art. 1179, Forts. VI). Jetzt hat Seine Kaiserliche Majestät, in Folge einer allerunterthänigsten Unterlegung des Herrn Ministers der Apanagen, am 21. August 1853 Allerhöchst zu befehlen geruht: diese Verordnung auf die, von ihren Gemeinden maculirten, Apanagen-Bauern auszudehnen, damit dieselben, falls sie zum Militairdienste untauglich sein sollten, nicht zur Ansiedelung, sondern zum Wohnen nach Sibirien verschickt werden.

Betreffend: daß die Bestimmung des Straf-Codex, wegen Verschickung der durch gerichtliche Urtheile maculirten Mestschanins und Reichsbauern nach Sibirien zum Wohnen, auch auf die Apanagen-Bauern ausgedehnt ist.

Aus dem 1. Departement vom 6. October 1853, Nr. 42,296.

Nr. 45. Ukas Eines Dirigirenden Senats, mittelst dessen zur allgemeinen Wissenschaft und schuldigen Erfüllung Derer, die es angeht, bekannt gemacht wird: der Bericht des Herrn Kriegs-Ministers vom 19. September 1853 sub Nr. 7342, in welchem gesagt ist, daß er das Glück gehabt habe, die unterthänigste Unterlegung des am 18. August 1814 niedergesetzten Comites darüber, daß es gestattet werden möge, denjenigen verabschiedeten Officiren, welche mit dem Officiers-Range bei der Verabschiedung aus dem Militair-Dienste belohnt worden, oder denselben im Civil-Dienste nach ihrer Entlassung aus dem Militair-Dienste erhalten haben, und die in den Schlachten nicht verwundet worden, aber durch Krankheiten ihres Gesichts oder des Gebrauchs der Hände und Füße beraubt und wegen Altersschwäche nicht im Stande sind, sich durch eigene Arbeit zu ernähren, — in Zukunft Unterstützungen und Pensionen nach Ermessen, entsprechend ihrem Dienste und der Lage, in der sie sich befinden, aus dem Invaliden-Capital, nach den Okladen verabschiedeter Unterofficiere, zu bewilligen, — dem Allergnädigsten Ermessen des Herrn und Kaisers zu unterbreiten, und habe Seine Kaiserliche Majestät geruht, auf die Unterlegung Eigenhändig zu schreiben: „Dem sei also."

Betreffend: die Pensionen und Unterstützungen aus dem Invaliden-Capital an Nichtverwundete, welche den Officiersrang bei der Verabschiedung aus dem Militair-Dienste erhalten haben.

Aus dem 1. Departement vom 8. October 1853, Nr. 42,595.

Nr. 45. Ukas Eines Dirigirenden Senats folgenden Inhalts: Ein Dirigirender Senat hat nach Anhörung des Antrages des Herrn Ober-Procureurs vom 28. October 1852, Nr. 4273, sich vortragen lassen in Betreff dessen, daß aus den, dem Herrn Justiz-Minister zur Beprüfung vorgestellten, Sachen bemerkt worden, wie viele Gouvernements-Regierungen, wenn sie dem Dirigirenden Senate über die Resultate der zum Verkauf von Immobilien wegen Kronsbeitreibungen, abgehaltenen Torge berichten, in ihren Vorstellungen die Auskünfte über die Güter, welche zum Verkauf gestellt waren und hinsichtlich derer vom Dirigirenden Senate eine Entscheidung erbeten wird, sehr unklar und verworren angeben. — Befohlen: um ähnlichen Fällen für die Zukunft vorzubeugen verfügt Ein Dirigirender Senat, allen Gouvernements-, Heeres- und Provinzial-Regierungen einzuschärfen, daß sie, wenn sie dem Dirigirenden Senate — wegen Bestätigung des Zuschlages der durch öffentlichen Meistbot verkauften Güter, oder wegen Erfolglosigkeit der Torge unterlegen, sie

vorzustellen haben: a) möglichst genaue und bestimmte Auskünfte über den Zustand des zu verkaufenden Vermögens, und außerdem b) falls die Torge Erfolg gehabt, beglaubigte Copieen von den Torg-Bogen, und c) wenn die Torge erfolglos bleiben, außer diesen Copieen, umständliche Erwägungen darüber, was vortheilhafter wäre: neue Torge anzuberaumen, oder das Vermögen als Eigenthum der Krone einzuziehen, und im letzteren Falle, welche Bestimmung demselben zu geben wäre; — in den Fällen, wo die Güter nicht auf Anordnung der Gouvernements-Regierung selbst, sondern auf Instanz anderer Ressorts verkauft werden, können die gedachten Erwägungen von den in Grundlage des Art. 260 der Beilage zum Art. 3812, Bd. X des Sw. d. Civil-Ges. in der 14. Forts., bei den Torgen zugegen gewesenen Beamten dieser Ressorts der Gouvernements-Regierung vorgestellt werden, so daß die Gouvernements-Regierungen im Stande seien, in der im Art. 307 bestimmten Frist die erforderliche Verfügung wegen der Maßregeln zu treffen, welche bei Erfolglosigkeit der Torge zu ergreifen sind. Als worüber Ukasen zu versenden sind.

Hinsichtlich dessen, daß in Sachen betreffend den Verkauf von Gütern wegen Kronsbeitreibungen, die Gouvernements-Regierungen dem Senate Abschriften von den Torg-Bogen und umständliche Auskünfte über den Zustand der Güter vorzustellen haben.

Aus dem 1. Departement vom 20. October 1853, Nr. 44,473.

Nr. **46.** Ukas Eines Dirigirenden Senats, enthaltend den Bericht des Herrn Ministers der Reichs-Besitzlichkeiten darüber, daß der Herr und Kaiser auf seinen, des Herrn Ministers, allerunterthänigsten Antrag am 26. October 1853 Allerhöchst zu befehlen geruht habe: das den freigelassenen und urtheilsmäßig aus dem gutsherrlichen Besitze ausgeschiedenen Bauern vom Gesetze zugestandene Recht, in den Stand der auf eigenen Ländereien ansässigen Reichsbauern treten zu dürfen, auf die verabschiedeten Untermilitairs auszudehnen.

Betreffend: die den verabschiedeten Untermilitairs ertheilte Erlaubniß in den Stand der auf eigenen Ländereien ansässigen Reichsbauern treten zu dürfen.

Aus dem 1. Departement vom 11. November 1853, Nr. 47,632.

Nr. **47.** Ukas Eines Dirigirenden Senats aus dem 1. Departement vom 7. September 1853, Nr. 39,080, in Betreff dessen, daß durch Allerhöchsten Befehl erlaubt worden, in den Rekruten-Empfangs-Commissionen der Residenzen gutsherrliche Bauern aus anderen Gouvernements als Rekruten anzunehmen.

Nr. **48.** Ukas Eines Dirigirenden Senats aus dem 1. Departement vom 7. September 1853, Nr. 39,722, betreffend die Beanstandung der Aushebung rückständiger Rekruten in den Gouvernements Pskow, Witebsk und Mohilew.

Nr. **49.** Ukas Eines Dirigirenden Senats aus der allgemeinen Versammlung der St. Petersburger Departements des Dirigirenden Senats vom 10. September 1853, Nr. 5258, betreffend die Errichtung von Vormundschaften und Curatelen über die Waisen und das Vermögen verstorbener Unter-Beamten der Altaischen Bergwerke in West-Sibirien.

Nr. **50.** Ukas Eines Dirigirenden Senats aus dem 1. Departement vom 30. September 1853, Nr. 41,942, betreffend die normalen Wirthschafts-Inventarien der ackerbauenden Ebräer.

Nr. **51**. Ukas Eines Dirigirenden Senats aus dem Departement der Heroldie vom 11. September 1853, Nr. 6644, betreffend die Bestätigung der Wappen für die Städte: Kraßny = Jar, Zarewo, Tscherny = Jar und Jenotajewsk.

Nr. **52**. Ukas Eines Dirigirenden Senats aus dem 1. Departement vom 14. October 1853, Nr. 43,198, betreffend die Unterstützungen, welche von der Krone an ausländische Kolonisten statt der Getränke = Revenüen verabfolgt werden.

Nr. **53**. Ukas Eines Dirigirenden Senats aus dem 1. Departement vom 15. October 1853, Nr. 43,369, betreffend die Ordnung der Rechenschaftsablegung der städtischen Deputirten=Versammlungen.

Nr. **54**. Ukas Eines Dirigirenden Senats aus der 1. Abtheilung des 3. **Departements vom** 5. October 1853, Nr. 5322, betreffend die der Staatsräthin Swetschin und der Frau des **Kammer**junkers Woitschinsky ertheilte Erlaubniß, ein Fideicommiß = Gut stiften zu dürfen.

Nr. **55**. Ukas Eines Dirigirenden Senats aus dem 1. Departement vom 17. November 1853, Nr. 49,030, betreffend die Dienstes = Entsetzung der Rittmeister Sadarnowsky und Oleikewitsch, **mit dem** Verbote fernerer Anstellung.

Nr. **56**. Ukas Eines Dirigirenden Senats aus dem 1. Departement vom 26. November 1853, Nr. 49,966, betreffend das neue Reglement und die neuen Etats des Kaukasischen Lehr = Bezirks.

Riga = Schloß, den 27. März 1854.

Livländischer Vice=Gouverneur: J. v. Brevern.

Aelterer Secretair E. Mertens.

ЛИФЛЯНДСКИХЪ ГУБЕРНСКИХЪ ВѢДОМОСТЕЙ
ЧАСТЬ НЕОФФИЦІАЛЬНАЯ.

Livländische Gouvernements-Zeitung.
Nichtofficieller Theil.

Суббота. 27. Марта 1854. № 24. Sonnabend, den 27. März 1854.

Ueber die Fehler bei der Pflege der Ackerpferde*).

Wenn die zur Arbeit benutzten Thiere bei ihrer Arbeit in Gesundheit und Kraft bleiben sollen, so muß ihr Besitzer gewisse Regeln und Bedingungen bei ihrer Pflege befolgen. Diese Bedingungen bestehen hauptsächlich darin, daß die Thiere hinreichendes und gutes Futter, reine Luft und einen gegen die Einflüsse rauher Witterung hinreichend geschützten Stall erhalten. Werden diese Hauptbedingungen gehörig erfüllt, so ist die Pflege tadellos, andrerseits ist sie fehlerhaft, wenn man gegen diese Hauptbedingungen verstößt.

Die Zahl der Krankheiten, welche aus fehlerhafter Pflege der Ackerpferde entstehen, ist groß und oft sind sie sehr ernster Natur. Zuweilen entstehen sie unmittelbar darauf, wenn Fehler bei der Pflege begangen werden, indeß viel häufiger bilden sie sich erst aus jener Schwäche und Geneigtheit zu Krankheiten, welche durch anhaltende Vernachlässigung oder Fehler herbeigeführt wurden. So z. B. führt ein einmaliges Fasten oder die einmalige Einwirkung von Regen oder Kälte bei einem gesunden Thiere selten ein anhaltendes Uebel herbei; kommen aber solche Fälle häufig vor, so entwickeln sich ihre nachtheiligen Folgen sehr bald. Es ist daher keinesweges ein Beweis von der Tadellosigkeit einer bestimmten Pflege, weil bei derselben keine plötzlich entstehenden Krankheiten bemerkt werden, denn es kann eine fehlerhafte Pflege bereits längere Zeit angedauert haben, bevor sich ihre bösen Folgen an den Thieren gerade so, wie dies auch bei dem Menschen der Fall ist, zu erkennen geben. So z. B. dauert es lange Zeit, bevor man irgend nachtheilige Folgen von ungenügender Nahrung, übermäßiger Anstrengung und von schlechten Ställen wahrnimmt; aber je schleichender und heimlicher diese Folgen sich entwickeln, um so mehr sind sie zu fürchten, weil sie dann, ehe man sie bemerkt oder beseitigen kann, große Verwüstungen anrichten.

Jede einzelne der genannten Krankheitsursachen wird in ihrer Einwirkung bedeutend erhöht, wenn außer ihr gleichzeitig auch noch andere einwirken. So werden z. B. durch Mangel an Lüftung oder durch Unreinlichkeit die nachtheiligen Folgen des Hungers, der übermäßigen Anstrengung oder des Einflusses von Kälte und Nässe sehr wesentlich erhöht; und ebenso wirken übermäßige Anstrengung oder der Einfluß eines schlechten Stalles viel nachtheiliger auf schlecht, als auf gut genährte Thiere ein. Ferner hängen die nachtheiligen Folgen einer fehlerhaften Pflege ganz wesentlich von dem Zustande ab, in welchem das Thier selbst sich befindet. Denn die starken kräftigen Thiere, die einer abgehärteten Race angehören und die dabei volljährig sind, leiden weit weniger durch eine fehlerhafte Pflege, als zart gebaute, einer hoch veredelten Race angehörig und dabei junge Thiere.

Aber wenn auch bei manchen Thieren und unter übrigens günstigen Verhältnissen mancher Fehler, der bei der Pflege begangen wird, für eine Zeitlang keine sichtbar nachtheiligen Folgen hat, so zeigen sich doch früher oder später offenbare Uebelstände, Krankheit oder Verlust des Thieres, und hierdurch wird auf das Vollständigste bewiesen, daß eine tadellose Pflege offenbar am Vortheilhaftesten für die Gesundheit der Thiere, wie für den Geldbeutel des Besitzers ist; und durch nichts kann der große Vortheil einer tadellosen Pflege überzeugender nachgewiesen werden, als durch die Aufzählung der vielen Nachtheile, welche durch eine fehlerhafte Pflege entstehen. So zeigen sich die Entstehungsursachen vieler Krankheiten, mit ihrem Gefolge, ganz klar, die vorher unbemerkt und unberücksichtigt blieben; dadurch wird aber die Aufmerksamkeit auf die Vorbeugung von Krankheiten gerichtet, was stets viel sicherer und zweckmäßiger ist, als die ärztliche Behandlung derselben, und überdieß ist jene Vorbeugung auch für die Praxis im Allgemeinen von weit größerem Werth, indem sie sich nicht blos, wie die ärztliche Behandlung, auf einzelne Individuen beschränkt, sondern sich auf eine größere Zahl derselben ausdehnt und hierdurch zur Annahme ausgedehnter Verbesserungen in der Gesundheitspflege hinüberleitet.

Kapitel 1 handelt von den ungenügenden oder nachtheiligen Nahrungsmitteln.

Der Gegenstand über die Ernährung ist so umfassend und die Einzelheiten desselben hängen so eng mit einander zusammen, daß es schwer ist, die Frage im Einzelnen genau und scharf gesondert zu betrachten, ohne einige Bemerkungen über Nahrungsmittel überhaupt vorausgehen zu lassen.

*) Einer gekrönten Preisschrift über den obigen Gegenstand von Finlay-Dun, Thierarzt zu Edinburg, sind diese beachtenswerthen Auszüge entnommen, die des Lehrreichen viel enthalten.

1) Der Nutzen der Nahrungsmittel und die allgemeinen Folgen des Hungerns.

Jedes Gewebe des thierischen Körpers ist fortwährend dem Wechsel und dem Verbrauch unterworfen. Jede Thätigkeit, sowohl des Körpers wie des Geistes, bewirkt einen Verbrauch derjenigen Gebilde, welche bei der betreffenden Thätigkeit unmittelbar betheiligt waren. Jede geistige Thätigkeit bewirkt einen Verbrauch der Stoffe des Gehirns, und jede Zusammenziehung eines Muskels einen Verbrauch der Muskelsubstanz. Dieser Verbrauch an Stoffen erzeugt ein stets wiederkehrendes Bedürfniß nach neuen Stoffen; und dieses macht sich in bestimmten Zeiträumen als Hunger geltend. Werden nun dem Körper neue Stoffe oder Nahrungsmittel in genügender Menge oder in geeigneter Beschaffenheit zugeführt, damit der stattgehabte Verbrauch ersetzt werden kann, so hört der Hunger auf und das Bedürfniß nach neuen Stoffen ist befriedigt; es stehen denn Bedürfniß und Befriedigung derselben genau im Gleichgewicht. Wenn die Befriedigung über das Bedürfniß hinausgeht, so nimmt das Thier an Umfang und Gewicht zu. Wenn umgekehrt das Bedürfniß die Befriedigung überschreitet, wenn also der Verbrauch an Stoffen größer ist, als das Thier aus den ihm verabreichten Nahrungsmitteln sich aneignen kann, so bleibt die Ernährung unvollständig und es treten bald Verminderung an Gewicht, und Abmagerung einiger Gebilde des Thierkörpers ein. Indeß kann eine ungenügende Ernährung dem Grade nach sehr verschieden sein; denn es kann ein so großer Nahrungsmangel vorhanden sein, daß der Tod dadurch entsteht, oder er kann auch so unbedeutend sein, daß selbst nach mehren Wochen seine Folgen kaum sichtbar werden. Zwischen diesen beiden äußersten Grenzen kann ein mehr oder minder bedeutender Grad von mangelhafter Ernährung mit seinen Erscheinungen und Folgen vorhanden sein.

Erhält das Thier gar keine Nahrung, so vermindert sich sein Körpergewicht sehr schnell; und diejenigen Gebilde, welche zur Unterhaltung des Lebens am wenigsten nothwendig sind, leiden zuerst; daher verschwindet zuerst das Fett, allmählig schwinden sodann die Muskeln zusammen und werden kleiner, die Knochen werden leichter, und zuletzt nimmt die Blutmasse so an Menge und zugleich an Belebtheit ab, daß selbst das Gehirn und die übrigen Theile des Nervensystems nicht mehr gehörig ernährt werden können, und dann erfolgt der Tod sehr bald.

Die Zeit, wie lange noch ein Thier leben kann, nachdem es keine Nahrung mehr erhielt, ist nach den Umständen sehr verschieden. Gut genährte und volljährige Thiere leben länger als magere und junge, noch im Wachsthum begriffene. Erhalten sie aber nebenbei gutes Wasser, so viel sie wollen, so leben sie länger, als wenn sie außer dem Futter auch das Wasser entbehren müssen. Ein Mensch stirbt, wenn er weder Nahrung noch Wasser erhält, gewöhnlich in 8—9 Tagen; erhält er aber reines frisches Wasser vollauf, so lebt er oft dreimal so lange. Unter ähnlichen Verhältnissen möchte auch ein Pferd etwa ebenso lange leben, als der Mensch. Indeß solche Fälle des gänzlichen Nahrungsmangels sind außerordentlich selten, aber sehr interessant, weil sie die Folgen einer ungenügenden Ernährung in einem kurzen Zeitraume zusammengedrängt, so wie im höchsten Maße zeigen. Indeß wie sehr auch die Folgen eines gänzlichen Nahrungsmangels von denen einer nur unzureichenden Ernährung dem Grade nach verschieden sein mögen, im Wesentlichen sind sie dennoch einander völlig gleich; und alle Erscheinungen einer ungenügenden Ernährung wie die daraus entspringenden Krankheiten lassen sich alle auf diese Thatsache zurückführen, daß der Verbrauch an Stoffen größer war als sein Ersatz.

2) Wie viel ein Ackerpferd an Futter bedarf, damit es gesund und in gutem Stande bleibe, anzugeben wäre hier der Ort. Dies richtet sich nach verschiedenen Umständen, indeß hauptsächlich nach der mehr oder minder häufigen oder schweren Arbeit. Aus den Angaben des Verfassers der bezeichneten Schrift geht hervor, daß in England für die Frühlingsmonate, wo die Arbeit in der Regel sehr schwer ist, täglich ungefähr verabreicht werden: 10—13 Pfund Hafer, 14 Pfund Heu und gegen 40 Pfund gedämpfte Wasserrüben oder Kartoffeln. Er sagt weiter:

Der Hafer muß zuvor zerquetscht werden, und am besten giebt man ihn in zwei Futterzeiten, die Hälfte Morgens, die zweite gegen Mittag. Auch trägt es sehr dazu bei, die Pferde in gutem Stande zu erhalten, wenn man ihnen gleichzeitig oder an Stelle des Hafers eine geringe Menge von Pferdebohnen giebt. Heu und anderes Rauhfutter muß stets zerschnitten werden, dann wird es leichter zerkaut und verdaut, und das Thier behält dadurch mehr Zeit zum Ausruhen. In manchen Gegenden füttert man statt des Heues zerschnittenes Stroh, namentlich im Herbst und im Anfang des Winters; hierdurch verringert sich aber die Nährkraft der Futtermittel. Gekochtes oder gedämpftes Futter ist sehr nützlich, um die Gedärme in guter Ordnung zu erhalten. Man sollte solches Futter mit Spreu, Häcksel oder Saamenhülsen vermischen und eine Handvoll Küchensalz dazu thun; hiervon giebt man denn den Thieren die Hälfte, wenn sie Abends von der Arbeit nach Hause kommen und den Rest 1 oder 2 Stunden später.

3) Eintheilung der Fütterstoffe in zwei Classen und das Verhältniß, in welchem jede derselben dem Pferde zu verabreichen ist. Oft sind die Nahrungsmittel, abgesehen davon, daß sie in entschieden zu geringer Menge gegeben werden, deshalb ungenügend, weil sie nicht genug Nährstoffe enthalten. Um wirklich nahrhaft zu sein, muß ein Futterstoff auch die Eigenschaft haben, daß sich aus ihm gesundes Blut bilden läßt, geeignet zum Ersatz der verschiedenen Gewebe und Gebilde des Körpers. Aus diesem Gesichtspuncte hat Liebig sämmtliche Nahrungsmittel in zwei große Classen eingetheilt, von welchen eine die plastischen, d. h. zur wirklichen Körperbildung fähigen, dagegen die respirato-

rischen d. h. die Athmung vermittelnder Nahrungsstoffe enthält. Die Nahrungsmittel der erstern Klasse enthalten namentlich Faserstoff, Eiweißstoff und Käsestoff, die der letztern Classe Stärkemehl, Gummi, Zucker und Fett. Alle Stoffe der erstern Classe sind stickstoffhaltig, sie heißen daher auch stickstoffhaltige Nahrungsmittel; dagegen enthalten die der zweiten Klasse keinen Stickstoff, sie heißen deshalb stickstofffreie, auch kohlenstoffhaltige oder kohlenwasserstoffhaltige Nahrungsmittel. Es werden nun die Nahrungsstoffe aus jeder dieser beiden Klassen zu einem sehr verschiedenen Zweck verabreicht. Denn die stickstoffhaltigen haben den Zweck, die durch den Verbrauch verloren gegangene Körpermasse wieder herzustellen, also die Muskelmasse, so wie die Masse aller übrigen, höher organisirten Gebilde zu vergrößern, — es sind mithin die Fleischbereitungsstoffe; während die stickstofffreien Nahrungsmittel in allen Körpertheilen zur Erzeugung der thierischen Wärme dienen, indem sie mit dem Sauerstoff, der mit jedem Einathmen in die Blutmasse gelangt, eine chemische Verbindung eingehen, wodurch sie verbrennen; aber zur Blutbildung wie zur Fleischbildung sind sie völlig ungeeignet.

Jede natürliche Ernährungsweise und jedes natürliche Ernährungssystem, das zur Lebensunterhaltung geeignet ist, enthält stets Nahrungsmittel aus jeder dieser beiden Klassen. In der Milch z. B. besteht der stickstoffhaltige Nahrungsantheil im Käsestoff und der stickstofffreie in den zucker- und ölhaltigen Stoffen; auf ähnliche Weise sind die Stoffe aus beiden Klassen auch in den für die erwachsenen Thiere bestimmten Nahrungsmittel von der Natur miteinander verbunden. Werden die Thiere nur mit stickstoffhaltigen Mitteln ernährt, so werden sie ungesund und sterben aus Mangel an Feuer-Material zur Erhaltung der thierischen Wärme; werden sie andererseits nur mit stickstofffreien Nahrungsmitteln ernährt, z. B. Stärkemehl, Zucker oder Gummi, so sterben sie sehr bald, z. B. Hunde in 30 Tagen. Auch erfolgt dann der Tod ungefähr in derselben Zeit und unter ganz ähnlichen Erscheinungen, als wenn das Thier gar keine Nahrung erhalten hätte. Wenn man einem Thiere blos einige Tage lang nur stickstofffreie Nahrungsmittel giebt, so leidet dadurch seine Ernährung ganz außerordentlich und die Lebenskraft wird so sehr herabgesetzt, daß der Tod in kurzer Zeit eintritt; wird sie aber länger fortgesetzt, so ist dann, auch wenn man eine gute und volle Ernährung eintreten läßt, keine Hülfe mehr möglich.

Die nachtheiligen Folgen einer zu stickstoffreichen Ernährung der Ackerpferde hat man fast nie Gelegenheit zu beobachten, da ihr Futter für einen längeren Zeitraum sehr selten ein Uebermaß von Stickstoff enthält. Dagegen steht man sehr häufig die nachtheiligen Folgen eines unzureichenden Verhältnisses an Stickstoff und weit häufiger besteht hierin eine fehlerhafte Fütterung, als in einer zu geringen Futtermasse. Das Verhältniß, in welchem stickhoffhaltige mit stickstofffreien Nahrungsmitteln verbunden an gewöhnliche Ackerpferde verfüttert werden sollten, ist ein Theil von jenen, zu fünf bis sechs Theilen von diesen. Dies Verhältniß der stickstoffhaltigen zu den stickstofffreien Nahrungsmitteln ist etwas geringer, als für die menschliche Ernährung und etwas größer als für das Rindvieh und die Schafe. Man wird aber bemerken, daß das angegebene Verhältniß bei jeder für Pferde festgesetzten, richtigen Ernährungsart stets dasselbe bleibt, jedoch kann es unter manchen Verhältnissen in Etwas ohne Nachtheil abgeändert werden. So können Pferde, welche nur leichte Arbeit haben, doch in gutem Stande bleiben, wenn sie auch einen etwas geringern Antheil an stickstoffhaltigen Nahrungsmitteln erhalten, als oben angegeben wurde; während solche, die sehr stark und anhaltend arbeiten müssen, auch eines stärkern Antheils von jenen Nahrungsmitteln bedürfen. Ebenso bedürfen junge Thiere, deren sämmtliche Gebilde noch rasch wachsen, eines stärkern Antheils an stickstoffhaltigen Nahrungsmitteln, als ältere Thiere, um gesund zu bleiben, und hiermit stimmt überein, daß ziemlich genau die Hälfte der festen Bestandtheile jeder Art von Milch aus stickstoffhaltigen Bestandtheilen besteht.

(Fortsetzung folgt.)

Bekanntmachungen.

Die Verwaltung des Allerhöchst bestätigten Ehstländischen adlichen Kredit-Vereins macht hiemit bekannt, daß sie in Gemäßheit des hochobrigkeitlich bestätigten Beschlußes der garantirenden Gesellschaft vom 28. Januar d. J. sämmtliche von ihr ausgestellte landschaftliche Obligationen vom März künftigen Jahres ab als auf den Inhaber gezeichnet ansehen und die Cessionen auf denselben nicht beachten wird. Jedem Eigenthümer einer landschaftlichen Obligation steht es aber frei, zu seiner Sicherheit dieselbe zur Registratur und Verzeichnung auf seinen Namen in der Kanzlei dieser Verwaltung zu präsentiren, in welchem Falle, bei etwaniger weiteren Cession diese Uebertragung in der Kanzlei dieser Verwaltung anzuzeigen und zugleich zu erklären ist ob die cedirte landschaftliche Obligation als auf den Inhaber lautend oder auf den Namen des Cessionars verzeichnet werden solle.

Reval den 15. März 1854. 2

Auction.

Auf gerichtliche Verfügung sollen am 6. April c. Vormittags 11 Uhr in der auf dem Gute Stopiushof im **Kirchholmschen Kirchspiele** belegenen Ziegelei die zum Nachlaß des verstorbenen Zi geleipächters Stepan Jefimow Korowin gehörigen Kühe und Pferde gegen baare Bezahlung öffentlich meistbietend verkauft werden, was hierdurch zur Kenntniß der Kaufliebhaber gebracht wird.

Am 15. April d. J., morgens 10 Uhr, werden auf dem Gute Ladenhof, 7 Werst von Lemsal, **Pferde, Pferde-Geschirre, Equipagen,**

Möbeln und andere zur Wirthschaft gehörige Sachen gegen gleich baare Bezahlung öffentlich versteigert werden. 2

Zu vermiethen.

Eine mittelgroße **Familien-Wohnung** von 4 bis 6 Zimmern, nebst den nöthigen **Wirthschaftsbequemlichkeiten**, in der Stadt, wird zum Herbst zur Miethe gesucht. Schriftliche Anmeldungen beliebe man in der Expedition der Gouvernements-Zeitung zu machen. 1

Eine practisch gut und bequem eingerichtete **Wohnung** von 3 Zimmern mit englischer **Küche** und allen **Wirthschaftsbequemlichkeiten** auf dem Bischofsberge, vermiethet Böwad. 1

Eine freundlich gelegene **Wohnung** vermiethet für den Landtag Robert Speller. 1

Eine kleine Wohnung von 3 Zimmern, nebst Küche, in der 3. Etage ist zu vermiethen in der großen Königsstraße Nr. 66. C. Krause.

Ein **Zimmer** mit **Möbeln** ist zu vermiethen und sogleich zu beziehen in der Gr. Schmiedestraße, unweit des Convents zum heiligen Geist bei dem Klempnermeister Hein.

Im Volmerange-Helmundtschen Hause sind 2 Zimmer für Unverheirathete zu vermiethen. *

Eine **kleine Wohnung** für Unverheirathete und eine **große** mit allen Wirthschaftsbequemlichkeiten sind zu vermiethen im Hausmannschen Hause, in der Kaufstraße; zu erfragen eine Treppe hoch. 5.

Auf dem ehemaligen S. Grimmschen Höfchen am Stindsee, sind **Sommerwohnungen** zu vermiethen. 2.

Ein **Höfchen**, 6 Werst von Wenden, in einer anmuthigen Gegend und nur 2 Werst von der neuen Riga-Pleskauer Chaussee belegen, mit einem trocknen, warmen Wohnhause von 10 Wohnzimmern, so wie mit allen Wirthschaftsbequemlichkeiten, Nebengebäuden, Obst- und Gemüsegärten versehen, wird vom 1. Mai d. J. ab in jährliche Miethe vergeben. Nähere Auskunft darüber ertheilt gefälligst Herr Rob. Friederichs, Kleine Königsstraße in Riga.

60 Werst von Riga ist auf einem Pastorate eine **Wohnung** von 4 Zimmern zu vermiethen. Hierauf Reflectirenden wird nähere Auskunft ertheilt in der Müllerschen Leihbibliothek. 1.

Auf dem Pastorate **Lasdohn** in Livland, 20 Meilen von Riga, nahe der Witepskischen Grenze, sind sowohl für Ledige als Verheirathete mit Familie, **Mieth-Wohnungen** zu haben, wobei auch der Schulunterricht der Jugend übernommen wird. Das Nähere zu erfragen bei Herrn Joh. Chr. Berens, Oeconom des Convents zum heiligen Geist. 2

Zu verkaufen.

☞ **Rothe Kleesaat** verkauft C. Meyer. 2

Warnung.

Hierdurch Jedem, den es betrifft, die öffentliche Anzeige, daß ich die mir an das, im Wenden-Walkschen Kreise, Luhdeschen Kirchspiele belegene Gut Borishof, zustehenden Rechte und Ansprüche, wie solche der § 7 des darüber am 14. December 1848 abgeschlossenen Pfand-Contracts näher bezeichnet, im Jahre 1857 rechtskräftig geltend machen werde.

A. von Hemmelmann. 1.

Redacteur Baron Hahn.

Der Druck wird gestattet. Riga, den 27. März 1854. Censor, Staatsrath Dr. Napiersky.

(Druck der Livländischen Gouvernements-Typographie.)